

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.24/003/2023

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Einwohner- und Meldeamt

Sachbearbeiter/in: Stefan Öllinger
------------------------------------

**Zulässigkeit des Bürgerantrags "Straßenplanung Wolkersdorfer Hauptstraße und Unterer Grund einschließlich Bushaltestellen"**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	28.03.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	31.03.2023	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgerantrag „Straßenplanung Wolkersdorfer Hauptstraße und Unterer Grund einschließlich Bushaltestellen“ wird für zulässig erklärt. Die Behandlung der Angelegenheit erfolgt innerhalb der nächsten drei Monate im Stadtrat.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

Am Montag, den 20.03.2023 ist bei der Stadtverwaltung Schwabach der Bürgerantrag „Straßenplanung Wolkersdorfer Hauptstraße und Unterer Grund einschließlich Bushaltstellen“ eingegangen.

Grundlage für das Stellen eines Bürgerantrags ist der Art. 18 b der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Die beigefügten Unterschriften wurden im Einwohner- und Meldeamt auf Gültigkeit geprüft und gezählt.

Insgesamt wird der Bürgerantrag mit 449 gültigen Unterschriften von Schwabacher Bürgerinnen und Bürgern unterstützt. Unterschriftsberechtigt sind alle Schwabacher Gemeindegemeinderinnen und -bürger, also alle Gemeindegemeindeeinerinnen und -einwohner, die für die Kommunalwahl in Schwabach wahlberechtigt sind. Die Voraussetzungen hierfür sind Unionsbürgereigenschaft, Vollendung des 18. Lebensjahres, Bestehen des Lebensmittelpunkts in Schwabach seit mindestens zwei Monaten sowie kein Ausschluss vom Wahlrecht. (Art. 18b Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 15 GO, Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz-GLKrWG).

Erforderlich ist die Unterschrift von 1% der Gemeindegemeindegewohner. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die bei der letzten Kommunalwahl zugrunde gelegt wurde. Zum relevanten Stichtag, dem 30.06.2019, betrug die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichte offizielle Einwohnerzahl 40.984 Einwohner. Es sind folglich 410 Unterschriften notwendig (Art. 18b Abs. 3 Satz 1, Art. 119 Satz 1 GO, Art. 55 GLKrWG).

Der Bürgerantrag hat die Behandlung einer städtischen Angelegenheit in einem städtischen Gremium zum Ziel, ist ausreichend begründet und es sind drei vertretungsberechtigte Personen genannt.

Der Bürgerantrag ist folglich formell und materiell rechtmäßig und somit zulässig. Die Behandlung der Sache muss innerhalb von drei Monaten erfolgen.

### **III. Kosten**

Der Beschluss löst keine Kosten aus.

### **IV. Klimaschutz**

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.